

die zu bebauenden Flächen, die Gegenstand der Baugenehmigung sind, sondern auch die zu bebauenden Flächen zu berücksichtigen, die notwendiger Bestandteil des Bauvorhabens sind und daher hätten genehmigt werden müssen.

2. Zu der Grundfläche der baulichen Anlage i.S.d. § 60 a Nr. 4 e) ff) NNatG können auch zu bebauende Flächen außerhalb des Baugrundstücks wie der Erschließung dienende Zuwegungen gehören.
3. § 60 c Abs. 1 und 2 Nr. 1 NNatG i.V.m. § 60 Nr. 7 b) NNatG begründet eine Klagebefugnis der nach § 60 NNatG anerkannten Vereine nur, wenn eine Ausnahme nach § 28 a Abs. 5 oder § 28 b Abs. 4 NNatG erteilt worden ist. Eine Klagebefugnis bezüglich einer Baugenehmigung, die trotz Vorhandenseins eines gesetzlich geschützten Biotops erteilt worden ist, lässt sich aus diesen Bestimmungen nicht herleiten.
4. Ist ein auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes geschaffenes Landschaftsschutzgebiet unter der Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erweitert worden, können die in das Landschaftsschutzgebiet neu einbezogenen Flächen einen anderen Schutzstatus als die »Altflächen« haben.

»Windklausur« durch neu genehmigte Windenergieanlage in einem Windpark

VG Leipzig, Beschluss v. 12. Juli 2007, 6 K 419/07

Leitsatz der Redaktion

Für die baurechtliche Beurteilung einer Windenergieanlage ist es ohne Bedeutung, wenn durch die Errichtung der Anlage bereits bestehende Anlagen mit geringerem Ertrag arbeiten, weil die hinzukommende Anlage den Wind abhält. Denn den baurechtlichen Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass sie regulieren wollen, ob die beabsichtigte Nutzung aus ökonomischer Sicht erfolgreich ist.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die in diesem Bereich von Bedeutung sein könnten, wie z.B. §§ 1, 2 Abs. 1 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1-3 EEG, sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Haftung eines Entwässerungsverbandes für Ausfall von Entwässerungseinrichtungen

BGH, Urteil vom 22. November 2007 – III ZR 280/06

Leitsätze:

1. Zu den Pflichten eines Entwässerungsverbandes, bei einem absehbaren längerfristigen Ausfall von Entwässerungseinrichtungen Ersatz- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
2. Es besteht kein Anscheinsbeweis dahin, dass die Überschwemmung des Grundstücks eines Verbandsmitglieds auf das Abschalten eines Schöpfwerks zurückzuführen ist, wenn Vorkehrungen für eine anderweitige Ableitung des Niederschlagswassers getroffen waren.

GESETZGEBUNG

Peter Schütte/Martin Winkler

Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht

Berichtsperiode: 22.11.2007 – 22.1.2008

Im Berichtszeitraum ist das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes¹ teilweise in Kraft getreten. Hinsichtlich einer Darstellung der tatsächlich erfolgten Änderungen wird auf den vor kurzem in der ZUR erschienenen Beitrag von Möckel² verwiesen. Ebenfalls im Bereich des Natur- und Artenschutzes wurde der Kommission der so genannte FFH-Bericht³ übermittelt. Mit diesem nach Art. 17 FFH-Richtlinie erforderlichen zweiten Nationalen Bericht erfolgt eine umfassende Darstellung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in der Berichtsperiode 2001 bis 2006. Neben Erfolgen bei der Umsetzung der europäischen Naturschutzpolitik zeigt der Bericht auch auf, dass sich der überwiegende Teil der Arten und Lebensräume in Deutschland noch

in einem »ungünstigen Erhaltungszustand« befindet.

Im Bereich des Klimaschutzes ist erneut über das »Integrierte Energie- und Klimaprogramm« zu berichten (A). Des Weiteren sind Entwicklungen im Bereich der Luftreinhaltung (B) und (bevorstehende) Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Abfall- und Chemikalienrechts (C) vorzustellen. Schließlich gibt es Neuigkeiten in Sachen Umweltgesetzbuch (D).

A. Klimaschutz

Zusätzlich zu dem am 5.12.2007 von der Bundesregierung vorgelegten »Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24.08.2007 in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und

Klimaprogramm«⁴ und dem darin enthaltenen Maßnahmen-Paket aus 14 Gesetzen und Verordnungen ist nunmehr ein zweites kleineres Paket mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, die im Mai 2008 beschlossen werden sollen, in Vorbereitung.

Zusätzlich zu den an dieser Stelle⁵ bereits vorgestellten Maßnahmen – u.a. Novelle

1 Vom 12.12.2007; BGBl. I, S. 2873.

2 Möckel, Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung, ZUR Heft 2/08, S. 57.

3 Die Ergebnisse des Berichts sind zugänglich unter http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (16.1.2008).

4 Zugänglich unter <http://www.bmu.de/klimaschutz/downloads/doc/40514.php> (16.1.2008).

5 Siehe dazu zuletzt den Bericht in ZUR 2008, 53 f.

von EEG und KWK-G, Einführung des EEW, Regelungen zur Biokraftstoffquote – stehen u.a. folgende weitere Änderungen an:

- Im Hinblick auf die Förderung der Offshore-Windenergie soll für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ein Raumordnungsplan in Form einer Rechtsverordnung beschlossen werden; in diesem Plan (»Raumordnungsplan in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands als Rechtsverordnung mit Gebietsfestlegungen zu den einzelnen Nutzungen im Meer, insbesondere für die Offshore-Windenergie«) sollen für Windenergie sog. Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Ressortabstimmung zur Raumordnung in der AWZ ist bereits eingeleitet worden; ein Abschluss wird Ende Januar 2008 erwartet. Aufgrund der erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einschließlich der Beteiligung von Nachbarstaaten wird das Kabinett sich jedoch voraussichtlich erst Ende 2008 mit dem Vorhaben befassen.
- Zur Beschleunigung des Netzausbaus, der u.a. aufgrund des geplanten Windenergieausbaus zum Transport des Stroms erforderlich ist, ist der Beschluss eines Energieleitungsausbaugesetzes im Mai 2008 geplant. Dieses Energieleitungsausbaugesetz soll u.a. ein gebündeltes Zulassungsverfahren für Seekabel zur Anbindung von Wind-Offshore-Anlagen und eine Novellierung des EnWG sowie der VwGO enthalten.
- Durch den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gasnetz Zugangsverordnung, der Gasnetz zentgeltverordnung und der Verordnung zur Anreizregulierung ist eine Erleichterung der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz beabsichtigt.
- Dem Ziel, die Wärmeversorgung von Neubauten ab 2020 möglichst weitgehend von fossilen Energieträgern zu erreichen, dient auch die mit dem »Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden« vorbereitete Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV). Danach sollen die energetischen Anforderungen für neue Gebäude im Jahr 2009 zunächst um 30% verschärft werden. Eine Abstimmung des Entwurfs innerhalb der Bundesregierung und eine Rechtsförmlichkeitsprüfung sind noch nicht erfolgt; unter Hinweis hierauf wurde der Entwurf am 9. November 2007 Ländern und Verbänden übermittelt. Der Beschluss der Novelle durch das Kabinett ist im Mai 2008 geplant. Eine No-

velle der Heizkostenverordnung soll der Ausschöpfung weiterer Energieeinsparpotenziale bei vermieteten Mehrfamilienhäusern dienen; der Entwurf wird im Mai 2008 dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Der energetischen Sanierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur dient eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, die Voraussetzung für die Umsetzung eines Investitionspakts zwischen Bund und Ländern ist und den Ländern bereits im Entwurf zugeleitet wurde. Noch im Frühjahr dieses Jahres sollen Sanierungsmaßnahmen beginnen.

- Der Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb hat die Öffnung des Strommesswesens für den Wettbewerb zum Ziel. Durch das Gesetz erfolgt eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eine Verordnung zur Konkretisierung der Anforderungen soll im Mai 2008 beschlossen werden.
- Der Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele soll auch die Förderung der Biokraftstoffe dienen. Daher ist beabsichtigt, auch die Treibhausgasemissionen, die bei der Herstellung und Verwendung von Biokraftstoffen entstehen, im Rahmen der Anforderungen an die Beimischung von Biokraftstoffen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang liegt der Entwurf einer Änderung des Energiesteuergesetzes sowie eines Achten Gesetzes zur Änderung des BImSchG⁶ vor. Die Novelle des Biokraftstoffquotengesetzes sieht vor, dass die Emissionen der Treibstoffe im Jahr 2020 um 10% niedriger als bei fossilen Kraftstoffen liegen müssen; der Biokraftstoffanteil soll damit im Jahr 2020 etwa 17% des gesamten Treibstoffverbrauchs ausmachen. Zudem wurde der Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Kraftstoff beschlossen. Danach müssen Biokraftstoffe u.a. ein Treibhausgas-Vermeidungspotential von mindestens 30% (ab 1.1.2011: 40%) aufweisen. Des Weiteren soll mit der Novelle der 10. BImSchV (KraftstoffqualitätsVO, Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen) eine Erhöhung der Beimischungsgrenzen von Bioethanol in Ottokraftstoffen (von bisher 5 auf 10 Volumenprozent) und von Biodiesel im Dieselmotorkraftstoff (von bisher 5 auf 7 Volumenprozent) erfolgen. Schließlich dient die am 1.1.2008 in Kraft getretene Novellierung der 38. BImSchV⁷ (Hydrierungsverordnung, Verordnung zur Quotenan-

rechnung bestimmter biogener Öle) der Erfüllung der Biokraftstoffziele ab dem Jahr 2010. Durch die Hydrierung von Pflanzenölen können dem Diesel höhere Bioanteile zugemischt werden als bei der Verwendung von Biodiesel.

- Durch die vom Kabinett beschlossenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen werden energieeffiziente Geräte und Dienstleistungen gefördert.
- Der Verringerung der Emissionen fluoriertener Treibhausgase aus mobilen und stationären Kühlanlagen dient die von der Regierung beschlossene Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch bestimmte fluorierte Treibhausgase (Chemikalienklimaschutzverordnung).
- Um Anreize für den Kauf verbrauchs- und schadstoffarmer Fahrzeuge zu schaffen, soll im Mai 2008 ein Gesetzentwurf zur Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen werden: Danach ist eine emissionsabhängige Ausgestaltung der Kfz-Steuer u.a. für die ab dem 1.1.2009 erstmals in den Verkehr kommenden Pkw geplant. Auch die Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) soll dem Zweck der Anreizschaffung dienen. Eine Umsetzung des Verordnungsentwurfs ist spätestens zum 1.8.2008 beabsichtigt; zuvor wird abgewartet, ob ein entsprechender Richtlinienvorschlag der Kommission Anpassungen des Verordnungstextes erforderlich macht. Auch im Lkw-Verkehr soll eine stärkere Entlastung emissionsärmerer Fahrzeuge und eine stärkere Belastung der Fahrzeuge mit höheren Emissionen erfolgen. Im Mai 2008 ist daher der Beschluss der Mauthöheverordnungsnovelle durch das Kabinett geplant.

B. Luftreinhaltung

Infolge der 35. BImSchV (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) wurden zum 1.1.2008 bereits in Berlin,

⁶ Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, ABl. EU Nr. L 123 vom 17.5.2003, S. 42; Gesetzentwurf abrufbar unter <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/40526.php> (22.01.2008).

⁷ Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Quotenanrechnung bestimmter biogener Öle – 38. BImSchV) vom 19. Dezember 2007, BGBl. I S. 3017.

Hannover und Köln so genannte Umweltzonen eingerichtet. In diesen Zonen sind lediglich Pkw, die eine entsprechende Plakette vorweisen können, zugelassen. Der Erhalt dieser Plaketten ist abhängig vom Schadstoffausstoß des jeweiligen Pkw. Zum 1.3.2008 sowie im Verlauf dieses Jahres folgen weitere Städte.⁸

Neben Pkw sind auch Kleinf Feuerungsanlagen Verursacher von Feinstaub. In den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme der Feinstaubbelastung aus Kleinf Feuerungsanlagen zu verzeichnen. Etwa 97% des Gesamtstaubs aus diesen Anlagen besteht aus gesundheitsgefährdendem Feinstaub. Mittlerweile ist die Gesamtmenge des Feinstaubes aller Diesel-Pkw und -Lkw geringer als die aus Kleinf Feuerungsanlagen. Zudem befinden sich die derzeit geltenden Regelungen der 1. BImSchV auf dem Stand von 1988. Daher steht nun eine Novelle der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) an. Mit dem Ziel der nachhaltigen Reduzierung der Feinstaubbelastung stellt der Referentenentwurf⁹ Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid auf. Neben neuen Feuerungsanlagen müssen auch bestehende Anlagen bestimmte Grenzwerte einhalten. Ist Letzteres nicht der Fall, sind die bestehenden Anlagen mit einem Filter nachzurüsten oder im Rahmen eines Sanierungsprogramms auszutauschen. Da dieses Sanierungsprogramm langfristig angelegt ist (je nach Zeitpunkt der Typenprüfung im Zeitraum Ende 2014 bis Ende 2024), besteht ausreichend Zeit zur Umstellung. Der Entwurf soll Anfang dieses Jahres dem Kabinett zugeleitet werden.

Mit dem von der Regierung beschlossenen Entwurf einer Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen (37. BImSchV) soll durch die Festlegung von Emissionshöchstwerten dem verstärkten Ausstoß von Stickstoffoxiden entgegen gewirkt werden. Hierdurch wird beabsichtigt, Betreibern von Anlagen, die ab 2013 in Betrieb gehen, Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

C. Abfall- und Chemikalienrecht

Hinsichtlich der geplanten Änderung der Verpackungsverordnung gibt es erneut Bewegung zu vermeiden. Nachdem das Kabinett den Entwurf zur 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung am 19.9.2007 verabschiedet hat, billigte der Bundestag die Verordnung am 8.11.2007.¹⁰ Auch der Bundesrat stimmte der Novelle zu – allerdings mit einigen Änderungen, sodass sie erneut der Zustimmung von Bundeskabinett und Bundestag bedarf. Wann

die Verordnung letztlich in Kraft treten wird, bleibt abzuwarten.

Ein weiteres gesetzgeberisches Vorhaben im Bereich des Abfallrechts stellt die geplante Novellierung der Bioabfallverordnung (Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden; BioAbfV) dar.¹¹ Hintergrund der beabsichtigten Änderung ist das Erfordernis der

- Anpassung der Verordnung an die Düngemittelverordnung,¹²
- Berücksichtigung der seit Inkrafttreten der Verordnung erlangten Praxiserfahrung,
- Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse zur Hygienisierung von Bioabfällen sowie
- Berücksichtigung der Beschlüsse der 67. Umweltministerkonferenz vom 26./27.10.2006 und der Agrarministerkonferenz vom 29.9.2006.

Die Abstimmung des Referentenentwurfs des BMU vom 19.11.2007 (und dessen Begründung) innerhalb der Bundesregierung sowie die Anhörung der beteiligten Kreise wurden bereits eingeleitet.

Die wesentlichen materiellen Anforderungen und die Struktur der BioAbfV werden durch die Novelle nicht geändert. Im Wesentlichen betreffen die Änderungen die Anhänge der BioAbfV. Neben der Änderung der BioAbfV werden Folgeänderungen in der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes; TierNebV) erforderlich.

Im Bereich des Chemikalienrechts hat das Bundeskabinett mit dem Entwurf des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹³ am 19.12.2007 eine Anpassung des Chemikaliengesetzes an die so genannte REACH-VO¹⁴ beschlossen. Die Anpassung erfolgt vor allem durch die Schaffung von Zuständigkeitsregelungen und Sanktionsnormen für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung, die Streichung u.a. von überholten Vorschriften sowie die Sicherstellung der Geeignetheit der nationalen Vollzugsvorschriften. Das Gesetz soll zeitgleich mit dem Wirksamwerden der grundlegenden Regelungen der REACH-VO am 1.6.2008 in Kraft treten.

D. Umweltgesetzbuch

Ende November 2007 hat das BMU den nunmehr fertiggestellten Referentenentwurf für das Umweltgesetzbuch (UGB)¹⁵ den Ressorts zugeleitet. Ebenfalls vorgelegt wurden Referentenentwürfe für die Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch (Vorhaben-Verordnung,

VorhabenV)¹⁶ und die Verordnung über Umweltbeauftragte (Umweltbeauftragtenverordnung, UmweltbeauftragtenV).¹⁷

Der UGB-Entwurf besteht aus sechs Büchern:

Im Ersten Buch (UGB I-E; Entwurf vom 19.11.2007) finden sich allgemeine Vorschriften und Vorschriften zum vorhabenbezogenen Umweltrecht. In Kapitel 1 des Ersten Buchs sind gemeinsame Vorschriften für alle Bücher des UGB enthalten; u.a. sind hier Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung, zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten sowie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden niedergelegt. Kapitel 2 des Ersten Buchs regelt die integrierte Vorhabengenehmigung. Schließlich sind dem Ersten Buch 10 Anlagen angehängt, die u.a. Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, eine Liste »SUP-pflichtiger Pläne und Programme« und Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer SUP und einer UVP enthalten.

Das Zweite Buch (UGB II-E; Entwurf vom 19.11.2007) behandelt den Bereich Wasserwirtschaft. Nach allgemeinen Bestimmungen im Kapitel 1 finden sich im Kapitel 2

8 Eine Auflistung ist unter <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/aktuell/doc/40590.php> (22.1.2008) zu finden.

9 Der Entwurf ist zugänglich unter <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/39616.php> (22.1.2008).

10 BMU, Pressemitteilung Nr. 248/07 vom 19.9.2007 und Pressemitteilung Nr. 299/07 vom 9.11.2007.

11 Entwurf abrufbar unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/40696.php> (22.1.2008).

12 VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

13 Lesefassung des Chemikaliengesetzes, die die Änderungen berücksichtigt, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/chemg_lesefassung.pdf (22.1.2008); Gesetzentwurf abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/reach_anpassungsgesetz_entwurf.pdf (22.1.2008).

14 VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikaliengentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; ABl. Nr. L 136 vom 29.5.2007, S. 3.

15 Der Referentenentwurf zum UGB ist zugänglich unter <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40448.php> (22.1.2008).

16 Referentenentwurf vom 19. November 2007; abrufbar unter <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40448.php> (22.1.2008).

17 Referentenentwurf vom 16. November 2007; abrufbar unter <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40448.php> (22.1.2008).

Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer. U.a. die Abwasserbeseitigung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nunmehr in verschiedenen Abschnitten eines eigenen Kapitels (Kapitel 3 – besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen) geregelt. In den Kapiteln 4 bis 6 finden sich Regelungen zu Entschädigung und Ausgleich, Gewässeraufsicht sowie Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen.

Die Regelungen zu Naturschutz und Landschaftspflege finden im Dritten Buch (UGB III-E; Entwurf vom 20.11.2007) ihren Niederschlag. In elf Abschnitten werden u.a. der allgemeine Schutz und der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, der Artenschutz, der Meeresnaturschutz sowie die Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen behandelt.

Im Vierten Buch (UGB IV-E; Entwurf vom 19.11.2007) wird der Bereich »Nichtionisierende Strahlung« geregelt. In diesem Buch ist vornehmlich der Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen und vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen und in der Medizin geregelt.

Das Fünfte Buch (UGB V-E; Entwurf vom 19.11.2007) enthält Regelungen zum Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Emissionshandel. Es entspricht im Wesentlichen¹⁸ dem Treibhaus-

gas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das im Sommer 2007 für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 geändert wurde. Hinsichtlich solcher Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach dem UGB I-E bedürfen, wird der Anwendungsbereich des UGB V-E – soweit diese Vorhaben vom Anwendungsbereich des TEHG betroffen sind – zusammen mit der Genehmigungsbedürftigkeit und der UVP-Pflicht der Vorhaben in der VorhabenV konkretisiert; dies soll der besseren Übersichtlichkeit dienen.¹⁹

Im Sechsten Buch (UGB VI-E; Entwurf vom 19.11.2007) ist schließlich das Recht der erneuerbaren Energien niedergelegt. Das UGB VI soll durch die vollständige Übernahme des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gebildet werden. Zur Zeit befindet sich jedoch eine Novellierung des EEG im Gesetzgebungsverfahren,²⁰ das allerdings »zeitlich weit vorlaufend« zum Gesetzgebungsverfahren für das UGB abgeschlossen werden soll. Für das UGB VI soll die Fassung, die das EEG nach Abschluss dieses Verfahrens erhalten wird, maßgeblich sein.²¹

Mitte Dezember 2007 wurde den Ressorts zudem der Referentenentwurf eines Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch (EGUGB-E)²² übermittelt. Hierdurch sollen alle von den Neuerungen berührten Rechtsnormen an das UGB angepasst

werden. Auch dieser Entwurf befindet sich noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

Dr. Peter Schütte

Partner der Rechtsanwaltssozietät BBG und Partner, Contrescarpe 75A, 28195 Bremen, schuette@bbgundpartner.de

Dr. Martin Winkler

Rechtswissenschaftlicher Koordinator der Clearingstelle EEG, Kontorhaus Hefter, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin, post@clearingstelle-eeeg.de

18 D.h. ohne wesentliche materielle Abweichungen gegenüber der geltenden Rechtslage; Begründung zum Referentenentwurf, Fünftes Buch, S. 1; zugänglich unter <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40448.php> (22.1.2008).

19 Begründung zum Referentenentwurf, Fünftes Buch, S. 1.

20 Siehe oben, Punkt A.

21 BMU, Hinweis zum Sechsten Buch des UGB vom 19.11.2008; zugänglich unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40508/40485/> (22.1.2008).

22 Referentenentwurf zum EGUGB vom 17.12.2007; zugänglich unter <http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40716.php> (22.1.2008).

Sonstige Gesetze, Verordnungen, Entwürfe und Berichte

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007, BGBl. I S. 962, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007, BGBl. I S. 2966.

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3818, zuletzt geändert am 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 3150.

Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3856, zuletzt geändert am 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 3150.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930.

Gesetz zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) vom 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 3086.

Tierschutzgesetz (TierSchG); Neufassung vom 18. Mai 2006, BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007, BGBl. I S. 3001.

Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004, BGBl. I S. 1260, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930.

Gesetz über die Umwelthaftung (Umwelthaftungsgesetz – UmweltHG) vom 10. Dezember 1990, BGBl. I S. 2634, zuletzt geändert am 23. November 2007, BGBl. I S. 2631.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, 2875.

Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung – AtDeckV) vom 25. Januar 1977, BGBl. I

S. 220, zuletzt geändert am 23. November 2007, BGBl. I S. 2631.

Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006, BGBl. I S. 2218, geändert am 5. Dezember 2007, BGBl. I S. 2793.

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blaulungenkrankheit vom 31. August 2006, eBAnz AT46 2006 V1, zuletzt geändert am 12. Januar 2008, eBAnz AT5 2008 V1.

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGvSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2007, BGBl. I S. 2815.

Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000, BGBl. I S. 337, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930.

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005, BGBl. I S. 734, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930.

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001, BGBl. I S. 1714, ber. 2002 S. 1459, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930.

Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung – ElektroGKostV) vom 6. Juli 2005, BGBl. I S. 2020, zuletzt geändert am 5. Dezember 2007, BGBl. I S. 2825.

Bekanntmachung der geänderten Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Schwerpunkt »Errichtung und Umrüstung mobiler und stationärer Eigenverbrauchstankstellen für die Lagerung von Biodiesel und Pflanzenöl in umweltsensiblen Bereichen« im Rahmen des Markteinführungsprogramms »Nachwachsende Rohstoffe« vom 20. Dezember 2007, BAnz. S. 8414.

Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von Forschung im Bereich der

Biodiversität im Rahmen der ERA-Net »biodiVERsA«-Förderinitiative vom 20. Dezember 2007, BAnz. S. 34.

Vollzugshilfe zu den Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung, erarbeitet im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe »Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachungsverfahrens« vom 19. Dezember 2007; abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abfallueberwachung_vh_p31.pdf (22.1.2008).

Richtlinie zur Durchführung des Programms zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 18. Dezember 2007, BAnz. S. 2.

Bekanntmachung der Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen (Förderprogramm für emissionsärmere Dieselmotoren von Binnenschiffen) vom 28. März 2007, BAnz. S. 3654, geändert am 11. Dezember 2007, BAnz. S. 8317; In-Kraft-treten am 10. April 2007.

Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (FFH-Bericht); Übermittlung an die Kommission am 7.12.2007; die Er-

gebnisse des Berichts sind zugänglich unter http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (16.1.2008).

Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900); Ausgabe: Dezember 2006, BArbBl. Nr. 12/2006 S. 149, zuletzt geändert am 6. Dezember 2007, GMBL. S. 1094.

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 5. Dezember 2007, BAnz. S. 8383.

Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht, erarbeitet im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe »Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachungsverfahrens«, 2. Aufl. vom 30. November 2007; abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vollzugshilfe_nachweisr.pdf (22.1.2008).

Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Forschung im Bereich des Integrierten Wasserressourcenmanagements im Rahmen der ERA-Net »IWRM«-Förderinitiative vom 12. November 2007, BAnz. S. 8226.

Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Rohstoffintensive Produktionsprozesse vom 2. November 2007, BAnz. S. 8173.

TAGUNGSBERICHT

»Progressives Umweltgesetzbuch?« vom 29. bis 30. Oktober 2007 in Berlin

Spätestens im Jahr 2009 soll das neue Umweltgesetzbuch (UGB) in Kraft treten. Welchen Mehrwert das neue Gesetzeswerk gegenüber der aktuellen Gesetzeslage tatsächlich bringen wird, darüber gehen die Meinungen auseinander. Auf der Konferenz, veranstaltet von der Deutschen Umwelthilfe, dem Öko-Institut sowie dem Unabhängigen Institut für Umweltfragen, wurden die vorliegenden Entwürfe des Umweltministeriums diskutiert.

Astrid Klug, parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, stellte zunächst die strukturellen und inhaltlichen Neuerungen des geplanten UGB vor. Das UGB solle einem Bücherkonzept folgend, vergleichbar mit dem des SGB, aufgebaut werden. Es sind sechs Bücher geplant, die jeweils eigenständig, aber inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Sie werden neben den gemeinsamen Vorschriften und dem vorhabenbezogenen Umweltrecht, das Wasser- und Naturschutzrecht, das Recht zu nicht ionisierender Strahlung, das Emissionshandelsrecht, sowie das Recht der erneuerbaren Energien beinhalten. Innerhalb der nächsten Legislaturperiode solle darüber hinaus das Recht der

nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen, das Abfallrecht sowie der Produkt- und Ressourcenschutz aufgenommen werden. Das Buch der nicht ionisierenden Strahlung betreffe das Anwendungsfeld der 26. BImSchV. Kodifiziert würden jene Bereiche, die nicht über das europarechtlich geregelte Produktrecht erfasst sind. Dies seien sämtliche Frequenzen der elektronischen Strahlung, z.B. Mobilfunk und Hochspannungsleitungen sowie die UV-Strahlung.

Das 5. Buch über das Emissionshandelsrecht trage dem Klimaschutz Rechnung. Am bisherigen TEHG würden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

Dahingegen komme es zu einer Novellierung des EEG, welches als 6. Buch im UGB aufgenommen wird. Es sollen bessere Rahmenbedingungen für die Offshore-Windkraft und das Repowering von bestehenden Windparks geschaffen werden.

Den Mehrwert des UGB sieht Klug darin, dass das Umweltrecht vereinfacht und harmonisiert werde, was zu Bürokratieabbau und Vermeidung von Fehlern im Vollzug führe. Außerdem solle das